



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Staatspolitische Kommission des
Nationalrates
3003 Bern

Zug, 26. Mai 2020 sa

**17.423 n Pa.IV. Mitwirkungspflicht im Asylverfahren. Überprüfungsmöglichkeit bei Mobiltelefonen
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Mit Schreiben vom 11. Februar 2020 haben Sie uns in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung mit Frist bis und mit 4. Juni 2020 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

Der Kanton Zug ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen des Asylgesetzes und des Ausländer- und Integrationsgesetzes grundsätzlich einverstanden. Insbesondere wird mit den vorgesehenen Änderungen den Interessen der am Asylverfahren Beteiligten angemessen Rechnung getragen.

Indes stellen wir folgende

I. Anträge

1. In Art. 8a Abs. 1 des Vorentwurfes des Asylgesetzes (VE-AsylG) sei zusätzlich eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass bei der Speicherung und Auswertung eines elektronischen Datenträgers einer asylsuchenden Person auch Personendaten von Drittpersonen bearbeitet werden können.
2. Es seien Art. 8 Abs. 1 lit. g und Art. 47 Abs. 2 VE-AsylG demgemäss zu ergänzen, dass die Mitarbeiter des Staatssekretariats für Migration (SEM) die betroffenen asylsuchenden Personen über allfällige strafrechtliche Konsequenzen der Herausgabe von elektronischen Datenträgern orientieren müssen.

II. Begründung

Zu Antrag 1:

Mit Art. 8a Abs. 1 VE-AsylG wird die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten der betroffenen asylsuchenden Person geschaffen. Indessen werden bei der Speicherung und Auswertung eines elektronischen Datenträgers einer asylsuchenden Person zwangsläufig auch Personendaten von Drittpersonen bearbeitet. Dass dies möglich sein soll, ist zwar dem erläuternden Bericht (Ziff. 5.7, S. 12) zu entnehmen, jedoch vom derzeitigen Wortlaut der Bestimmung nicht abgedeckt. Um unerwünschte Auslegungsstreitigkeiten zu vermeiden, sollte Art. 8a Abs. 1 VE-AsylG entsprechend ergänzt respektive präzisiert werden.

Zu Antrag 2:

Dem erläuternden Bericht (Ziff. 5.7, S. 12) zufolge ist eine Bekanntgabe von ausgewerteten Personendaten an Dritte möglich, wenn dafür eine ausdrückliche formell-gesetzliche Grundlage besteht. Gemäss Art. 22a Abs. 1 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) sind die Angestellten verpflichtet, alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, den Strafverfolgungsbehörden, ihren Vorgesetzten oder der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) anzuzeigen. Als Bundesangestellte sind die Mitarbeiter des Staatssekretariats für Migration (SEM) verpflichtet, die im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellten Officialdelikte den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Damit die entsprechenden Daten im Strafverfahren aufgrund strafprozessualer Vorschriften nicht einem allfälligen Verwertungsverbot unterliegen, sollten die Mitarbeiter des SEM die betroffenen asylsuchenden Personen nicht nur über die asylrechtlichen Folgen, sondern auch über allfällige strafrechtliche Konsequenzen der Herausgabe von elektronischen Datenträgern orientieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- spk.cip@parl.admin.ch (PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug (datenschutz.zug@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Kantonales Sozialamt (sozialamt@zg.ch)